



Agentur für  
Qualitätssicherung  
und Akkreditierung  
Austria

# Gutachten zum Verfahren zur Änderung der Akkreditierung des Masterstudiengangs „In- dustrial Design“, ÄA0647, Graz, der FH JOANNEUM

gem. § 7 der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015

Gemäß § 6 FH-Akkreditierungsverordnung 2015 hat das Board der AQ Austria auf einen Vor-Ort-Besuch verzichtet.

Wien, 24.03.2016

# Inhaltsverzeichnis

|          |   |           |
|----------|---|-----------|
| <b>1</b> | <b>Verfahrensgrundlagen</b>   | <b>3</b>  |
| <b>2</b> | <b>Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag</b>  | <b>4</b>  |
| <b>3</b> | <b>Vorbemerkungen der Gutachter/innen</b>   | <b>6</b>  |
| <b>4</b> | <b>Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO 2015</b>  | <b>7</b>  |
| 4.1      | Ändert sich das Qualifikationsprofil durch die Hinzufügung der Vertiefungsrichtung <i>Eco-innovative Design</i> ? Falls ja, entspricht das Studiengangskonzept dem neuen Qualifikationsprofil? .....  | 7         |
| 4.2      | Ist der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs, insbesondere der neuen Vertiefungsrichtung <i>Eco-innovative Design</i> , nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl der Absolvent/inn/en gegeben? .....   | 8         |
| 4.3      | Entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums, insbesondere der neuen Vertiefungsrichtung <i>Eco-innovative Design</i> , den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet die intendierten Lernergebnisse zu erreichen? ..... | 9         |
| 4.4      | Steht für die neue Vertiefungsrichtung ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist? .....   | 10        |
| 4.5      | Ist die Finanzierung des Studiengangs in Hinblick auf die zusätzlichen notwendigen Ressourcen (Personal) der Vertiefungsrichtungen gesichert?.....  | 11        |
| <b>5</b> | <b>Zusammenfassung und abschließende Bewertung</b>  | <b>11</b> |
| <b>6</b> | <b>Eingesehene Dokumente</b>  | <b>11</b> |
| <b>7</b> | <b>Bestätigung der Gutachter/innen</b>  | <b>12</b> |

# 1 Verfahrensgrundlagen

## **Das österreichische Hochschulsystem**

Das österreichische Hochschulsystem umfasst derzeit:<sup>1</sup>

- 21 öffentliche Universitäten;
- 12 Privatuniversitäten, erhalten von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- 21 Fachhochschulen, erhalten von privatrechtlich organisierten und staatlich subventionierten oder von öffentlichen Trägern, mit staatlicher Akkreditierung;
- die Pädagogischen Hochschulen, erhalten vom Staat oder von privaten Trägern mit staatlicher Akkreditierung;
- die Philosophisch-Theologischen Hochschulen, erhalten von der Katholischen Kirche;
- die Donau-Universität Krems, eine staatliche Universität für postgraduale Weiterbildung, die in ihren Strukturen den öffentlichen Universitäten weitgehend entspricht;
- das Institute of Science and Technology – Austria, dessen Aufgaben in der Erschließung und Entwicklung neuer Forschungsfelder und der Postgraduiertenausbildung in Form von PhD-Programmen und Post Doc-Programmen liegt.

Im Wintersemester 2014 studieren rund 304.100 Studierende an öffentlichen Universitäten (inkl. der Donau-Universität Krems). Weiters sind ca. 45.660 Studierende an Fachhochschulen und ca. 9.300 Studierende an Privatuniversitäten eingeschrieben.

## **Externe Qualitätssicherung**

Öffentliche Universitäten müssen gemäß HS-QSG alle sieben Jahre ihr internes Qualitätsmanagementsystem in einem Auditverfahren zertifizieren lassen. An die Zertifizierungsentscheidungen sind keine rechtlichen oder finanziellen Konsequenzen gekoppelt.

Privatuniversitäten müssen sich alle sechs Jahre von der AQ Austria institutionell akkreditieren lassen. Nach einer ununterbrochenen Akkreditierungsdauer von zwölf Jahren kann die Akkreditierung auch für zwölf Jahre erfolgen. Zwischenzeitlich eingerichtete Studiengänge und Lehrgänge, die zu einem akademischen Grad führen, unterliegen ebenfalls der Akkreditierungspflicht.

Fachhochschulen müssen sich nach der erstmaligen institutionellen Akkreditierung nach sechs Jahren einmalig reakkreditieren lassen, dann gehen auch die Fachhochschulen in das System des Audits über, wobei der Akkreditierungsstatus an eine positive Zertifizierungsentscheidung im Auditverfahren gekoppelt ist. Studiengänge sind vor Aufnahme des Studienbetriebs einmalig zu akkreditieren.

## **Akkreditierung von Fachhochschulen und ihren Studiengängen**

Fachhochschulen bedürfen in Österreich einer einmalig zu erneuernden institutionellen Akkreditierung, um als Hochschulen tätig sein zu können. Neben dieser institutionellen Akkreditierung sind auch die Studiengänge der Fachhochschulen vor Aufnahme des Studienbetriebs

<sup>1</sup> Stand Dezember 2015.

einmalig zu akkreditieren. Für die Akkreditierung ist die Agentur für Qualitätssicherung und Akkreditierung Austria (AQ Austria) zuständig.

Die Akkreditierungsverfahren werden nach der Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung<sup>2</sup> der AQ Austria durchgeführt. Im Übrigen legt die Agentur ihren Verfahren die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area<sup>3</sup> zugrunde.

Für die Begutachtung von Akkreditierungsanträgen bestellt die AQ Austria Gutachter/innen. Diese erstellen auf Basis der Antragsunterlagen und eines Vor-Ort-Besuchs bei der antragstellenden Institution ein gemeinsames schriftliches Gutachten. Anschließend trifft das Board der AQ Austria auf der Grundlage des Gutachtens und unter Würdigung der Stellungnahme der Hochschule die Akkreditierungsentscheidung. Bei Vorliegen der gesetzlichen Akkreditierungsvoraussetzungen und Erfüllung der geforderten qualitativen Anforderungen werden die Studiengänge mit Bescheid akkreditiert.

Der Bescheid des Boards bedarf vor Inkrafttreten der Genehmigung durch den/die Bundesminister/in für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft. Nach Abschluss des Verfahrens werden jedenfalls ein Ergebnisbericht über das Verfahren und das Gutachten auf der Website der AQ Austria und der Website der Antragstellerin veröffentlicht.

Bei Anträgen aus den Ausbildungsbereichen der gehobenen medizinisch-technischen Dienste, der Hebammen sowie der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege sind bei der Bestellung der Gutachter/innen die gemäß § 3 Abs 6 MTD-Gesetz, § 11 Abs 4 HebG und § 28 Abs 4 GuKG durch das Bundesministerium für Gesundheit nominierten Sachverständigen beizuziehen. Die AQ Austria hat bei der Entscheidung über Anträge auf Akkreditierung, Verlängerung oder bei Widerruf der Akkreditierung von Fachhochschul-Bachelorstudiengängen für die Ausbildung in der allgemeinen Gesundheits- und Krankenpflege das Einvernehmen des Bundesministers für Gesundheit einzuholen.

Rechtliche Grundlagen für die Akkreditierung von Fachhochschulstudiengängen sind das Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)<sup>4</sup> sowie das Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG).<sup>5</sup>

## 2 Kurzinformation zum Akkreditierungsantrag

| Informationen zur antragstellenden Einrichtung |                                    |
|--|------------------------------------|
| Antragstellende Einrichtung                    | Fachhochschule JOANNEUM            |
| Standort/e der Fachhochschule                  | Graz, Kapfenberg, Bad Gleichenberg |
| Informationen zum beantragten Studiengang      |                                    |
| Studiengangsbezeichnung                        | Industrial Design                  |

<sup>2</sup> Fachhochschul-Akkreditierungsverordnung 2015

<sup>3</sup> Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)

<sup>4</sup> Fachhochschulstudiengesetz (FHStG)

<sup>5</sup> Hochschul-Qualitätssicherungsgesetz (HS-QSG)

|                                 |   |
|---------------------------------|---|
| Studiengangsart                 | Masterstudiengang   |
| Regelstudiendauer               | 4 Semester  |
| ECTS                            | 120   |
| Aufnahmeplätze je Std.Jahr      | 18  |
| Organisationsform               | Vollzeit (VZ)   |
| Sprache                         | Deutsch und teilw. Englisch   |
| Akademischer Grad               | Master of Arts in Arts and Design   |
| Standort                        | Graz  |
| Information zum Änderungsantrag | Betrifft § 12 Abs 1 Z 4: Qualifikationsziel und –profil der Studiengänge: Veränderungen im Curriculum, ua Einführung von 2 Vertiefungsrichtungen mit je 36 ECTS |

Die Fachhochschule JOANNEUM reichte am 01.10.2015 den Antrag auf Änderung der Akkreditierung ein. In der 32. Sitzung vom 10.02.2016 bestellte das Board der AQ Austria folgenden Gutachter für die externe Begutachtung des Antrags in Form eines schriftlichen Gutachtens mit eingeschränktem Prüfauftrag:

| Name   | Institution                    | Rolle   |
|--|--------------------------------|---|
| Ao. Univ.Prof. Dipl.-Ing.<br>Dr.techn. Wolfgang<br><b>Wimmer</b> | Technische Universität<br>Wien | Gutachter mit wissenschaftlicher<br>Qualifikation |

### 3 Vorbemerkungen des Gutachters

Es ist allgemein festzustellen, dass die Ansprüche im Rahmen des vorgelegten Änderungsantrags verbal hoch gesteckt sind, dass es aber in der Konzeption und Ausgestaltung an Ideen mangelt, diesem selbst gesteckten Anspruch nachzukommen.

So sollte man doch vermuten, dass unter der Begründung, der Darstellung oder der Ausarbeitung des gesamten Gedankenguts zu Eco-innovative Design das Wort „Klimawandel“ doch zumindest einmal vorkommt. Das tut es aber nicht. Das irritiert.

Es wird der Anspruch gestellt, Wissen zu vermitteln, wie man denn in Zukunft umweltgerechtere Produkte entwickeln kann. Dazu gibt es genau eine LVA im Umfang von 2 ECTS Punkten, die noch dazu einmal so und einmal anders bezeichnet wird (\*). Das Handwerkszeug einer Umweltbewertung soll nur in Grundzügen in eben dieser LVA vermittelt werden. Die Vermittlung der Basis, auf welcher entscheiden werden kann, was denn nun „umweltgerecht“ ist bleibt unklar.

(\* ) Seite 11: *Sustainable Design & Engineering*, Seite 30, 35 und 63: *Sustainable Material Design & Engineering*

## 4 Feststellungen und Bewertungen anhand der Prüfkriterien der FH-AkkVO 2015

4.1 Ändert sich das Qualifikationsprofil durch die Hinzufügung der Vertiefungsrichtung *Eco-innovative Design*? Falls ja, entspricht das Studiengangskonzept dem neuen Qualifikationsprofil?

| <b>Fragestellung betrifft Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit d, e, f, g: Studiengang und Studiengangsmanagement</b>   |
|---|
| d. Die mit der Ausbildung verbundenen beruflichen Tätigkeitsfelder sind klar und realistisch definiert.   |
| e. Die Qualifikationsziele des Studiengangs (Lernergebnisse des Studiengangs) sind klar formuliert und entsprechen sowohl den fachlich-wissenschaftlichen als auch den beruflichen Anforderungen sowie den jeweiligen Niveaustufen des Qualifikationsrahmens des Europäischen Hochschulraums. |
| f. Die Studiengangbezeichnung entspricht dem Qualifikationsprofil.  |
| g. Der vorgesehene akademische Grad entspricht dem Qualifikationsprofil und den von der AQ Austria gemäß §6 (2) FHStG festgelegten Graden.  |

Gerade an dieser Stelle, dem Benennen der sich ergebenden neuen Qualifikationsprofile scheitert der vorgelegte Antrag dramatisch.

Wird auf Seite 10 Eco-Innovation Design noch überraschend „ehrlich“ als „*für die, die sich nicht für Automotive Design interessieren*“ beschrieben, zeigt diese Darstellung doch auch genau die Schwachstellen des Antrags auf. Es wurde verabsäumt abseits vom Dazufügen von LVAAs grundlegend nachzudenken und eine Neudefinition des Qualifikationsbildes vorzunehmen. Was sind denn die neuen Qualifikationen, die man angesichts von Klimawandel und zu Ende gehenden Ressourcen neu entwickeln und vermitteln muss? Wie ändern sich die Anforderungen vor dem Hintergrund, dass in Firmen nicht mehr nur ausschließlich Produkte, in Zukunft aber auch Produkt-Dienstleistungen entwickelt werden müssen? Was bedeutet das für die Ausbildung und konkret den neuen Studiengang? Eine Ableitung solcher Qualifikationsziele fehlt.

Auf diese und ähnliche Fragen hat das Studiengangskonzept keine Antworten und es sind nicht einmal im Ansatz Ideen erkennbar jene Qualifikationen zu nennen, die eine konsequente Kreislaufwirtschaft gerade von Industriedesigner/innen fordern würde. Die Chance wurde vertan, diese neuen Rollen in der Gesellschaft zu definieren.

4.2 Ist der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs, insbesondere der neuen Vertiefungsrichtung Eco-innovative Design, nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl der Absolvent/inn/en gegeben?

**Fragestellung betrifft Prüfkriterien § 17 Abs 1 lit b: Studiengang und Studiengangsmanagement**

*b. Der Bedarf an Absolvent/inn/en des Studiengangs durch die Wirtschaft/Gesellschaft ist nachvollziehbar dargestellt und in Bezug auf die geplante Zahl an Absolvent/inn/en gegeben.*

Da der Antrag größte Schwierigkeiten hat, das sich neu ergebende Qualifikationsbild zu benennen, ist er auch damit überfordert dafür einen Bedarf zu beschreiben. In allgemeinen Aussagen ist dies zwar erfolgt. Speziell vor dem neu zu definierenden Qualifikationsbild hingegen fehlt diese Bedarfsbeschreibung.

#### 4.3 Entsprechen Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums, insbesondere der neuen Vertiefungsrichtung *Eco-innovative Design*, den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen und sind geeignet die intendierten Lernergebnisse zu erreichen?

##### **Fragestellung betrifft Prüfkriterium § 17 Abs 1 lit j: Studiengang und Studiengangsmanagement**

*j. Inhalt, Aufbau und didaktische Gestaltung des Curriculums und der Module entsprechen den fachlich-wissenschaftlichen und beruflichen Erfordernissen, sind geeignet, die intendierten Lernergebnisse zu erreichen und berücksichtigen die Anforderungen einer diversifizierten Studierendenschaft.*

Dem didaktischen und inhaltlichen Aufbau des Curriculums fehlt die Basis der Vermittlung des richtungssicheren Entscheidens in Umweltfragen. So bleibt unklar, in welche Form Umweltbewertung vermittelt werden soll. Dies obwohl der Anspruch besteht, Wissen zum Entwickeln und Gestalten von „umweltgerechten Produkten“ zu vermitteln.

Zitat: „*Eco-innovative Design wird sich der Entwicklung eben dieser neuen oder signifikant verbesserten Produkte widmen.*“ (Seite 10).

Die Basis, was denn nun umweltgerecht oder „signifikant besser“ ist, wird im Curriculum zu wenig behandelt und es fehlen entsprechende LVAs zu diesem Thema. Dies ist insofern relevant als damit den Studierenden keine Orientierung und keine ausreichenden Hilfsmittel und Werkzeuge geboten werden, die sie in die Lage versetzen, eigene richtungssichere Entscheidungen hin zum umweltgerechten Produkt oder zur umweltgerechten Produkt-Dienstleistung Lösung treffen zu lassen.

Gerade wenn die Studierenden dann in Projektarbeiten oder anderen (eigenständigen) Arbeiten im zweiten Studienabschnitt immer wieder mit der Frage nach der „besseren Lösung“ konfrontiert sein werden, werden diese fehlenden Grundlagen evident. Da reicht es auch nicht aus, einmal in einer LVA im Umfang von 2 ECTS die Grundlagen der Ökobilanz referiert bekommen zu haben. Genau an dieser Stelle hat der Antrag den größten inhaltlichen wie auch methodischen Verbesserungs- bzw. Weiterentwicklungsbedarf.

#### 4.4 Steht für die neuen Vertiefungsrichtungen ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist?

##### **Fragestellung betrifft Prüfkriterium § 17 Abs 2 lit c: Personal**

*c. Für den Studiengang steht ausreichend Lehr- und Forschungspersonal zur Verfügung, das wissenschaftlich bzw. berufspraktisch sowie pädagogisch-didaktisch qualifiziert ist.*

Aus dzt. Sicht steht dieses Lehr- und Forschungspersonal nicht zur Verfügung. Es ist beabsichtigt eine Ausschreibung durchzuführen, um eine Person zu finden, die im Beschäftigungsmaß von 60% ab 09/2016 wesentlichen Grundlagen-LVAs des Studiengangs unterrichten soll. Zudem sollen alle anderen Grundlagen LVAs von externen Lehrbeauftragten abgedeckt werden.

Ob die Lehrleistung von einer Person geleistet werden kann, die neu beginnt und noch dazu nur 60% beschäftigt sein wird, kann nicht beurteilt werden. Jedenfalls kann man aus dem Ausschreibungstext erkennen, dass explizit keine Fachkenntnisse in Ökobilanzierung oder Umweltbewertung gefragt werden, damit ist dieser wichtige Bereich nicht abgedeckt und die wichtige Qualifizierung in diesem Bereich nicht sichergestellt.

Es kann auch zum dzt. Zeitpunkt nicht beurteilt werden, ob es gelingen wird, geeignet qualifizierte externe Lehrbeauftragte in diesem fachlichen Bereich zu finden. Eine personelle Planung einer Ausfallssicherheit ist hier nicht erkennbar.

(...)

#### 4.5 Ist die Finanzierung des Studiengangs in Hinblick auf die zusätzlichen notwendigen Ressourcen (Personal) der Vertiefungsrichtungen gesichert?

##### **Fragestellung betrifft Prüfkriterium § 17 Abs 4 lit a: Finanzierung und Infrastruktur**

*a. Die Sicherung der Finanzierung des Studiengangs ist für mindestens fünf Jahre unter Nachweis der Finanzierungsquellen nachvollziehbar dargelegt. Für die Finanzierung auslaufender Studiengänge ist finanzielle Vorsorge getroffen.*

Die Finanzierung ist umfassend dargestellt und baut darauf auf, dass tatsächlich alle Studienplätze besetzt werden können. Der finanzielle Aufwand zur Sicherstellung der Vollauslastung ist nicht dargestellt.

### 5 Zusammenfassung und abschließende Bewertung

Die Idee einen Studiengang im Bereich nachhaltiges bzw. ressourcenschonendes Design (Eco-innovative Design) einzurichten muss speziell gewürdigt werden. Die Umsetzung der Idee fällt mangelhaft aus. Eine inhaltliche wie konzeptionelle Überarbeitung des Antrags gemäß obiger Anmerkungen ist aus meiner Sicht vor Akkreditierung unbedingt erforderlich. Zudem muss sichergestellt werden, dass ausreichend qualifiziertes Lehrpersonal diese Inhalte vermitteln wird.

Aus den im Gutachten genannten Gründen wird eine Akkreditierung der beantragten Änderung zum jetzigen Zeitpunkt nicht empfohlen.

### 6 Eingesehene Dokumente

#### *Änderungsantrag*